Mannheim

Rheinau 28

Rheinau

BEBAUUNGSPLAN ZUR ERWEITERUNG DES FRIEDHOFES RHEINAU

M. 1:1000

86/2

Erläuterung:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 0,4 / 0,5 — GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- KIRCHE
- FRIEDHOF
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
- GRENZE ZWISCHEN BESTEHENDEM FRIEDHOF UND FRIEDHOFERWEITERUNGSTEIL
- (L) DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHE
- 100.00 ALTE STRASSENHÖHE
- 100.00 NEUE STRASSENHÖHE

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 25. FEB. 1975 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG. am 14. JUNI 1975 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 14. JUNI 1975

Stadt Mannheim
Dezernat VII
Bürgermeister

Nr. 13-26/0019/74

Genehmigt (§ 11 BBauG i.V.m. § 6 GmO)

Karlsruhe, den 12. Mai 1975

Regierungspräsidium Karlsruhe
Im Auftrag
Henrichsen

Hinweis:

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

Mannheim, den 8. 4. 1974

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 8. 4. 1974

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 9. 1973 wird bestätigt.

Mannheim, den 8. 4. 1974

VERMESSUNGSAMT

GEZ. AUG. 1973